

Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Neuch jüngerer Linie.

No. 622.

Inhalt: Verordnung, die Ausführung des Reichsgesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 betreffend, vom 4. Dezember 1901.

Verordnung,

die Ausführung des Reichsgesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 betreffend,
vom 4. Dezember 1901.

Zur Ausführung des Reichsgesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 (Reichsgesetzbl. S. 139) wird hiermit verordnet, was folgt:

§ 1.

Aufsichtsbehörde über die nach dem Reichsgesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen der Beaufsichtigung der Landesbehörden unterstellten Versicherungsunternehmungen ist das Fürstliche Ministerium, Abtheilung für das Innere.

Ausgegeben am 11. Dezember 1901.